



NIEDERSCHRIFT über die öffentliche

6. Sitzung des Gemeinderates Adelshofen

vom 30. April 2026
Sitzungssaal der Gemeinde Adelshofen

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Robert Bals

Schriftführerin:

Sonja Engl

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Adelshofen ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Frank Bischoff
Johannes Dittert
Sylvia Eschert
Robert Hartl
Alexandra Kral
Petra Schäfer
Heinz-Josef Schmitz
Matthias Stangl
Christine Steber
Zweite Bürgermeisterin Margit Pesch
Dritter Bürgermeister Stefan Heitler

Bemerkung:

Entschuldigt sind

Wolfgang Weigl

Weiterhin anwesend:

Herr Daschner, FFB-Tagblatt

6 Zuhörer

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AD 008/2026 vom 14.04.2026 Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Bauort: Nähe Fuggerstraße, Fl.Nr.: 104/6 Gmk. Adelshofen
TOP 3.	Bauleitplanung; Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes für den westlichen Bereich von Lutzenwang (Neuwegäcker-Änderung) in der Gemeinde Adelshofen Aufstellungsbeschluss
TOP 4.	Zusätzliche Arbeiten Fassade Kinderhaus
TOP 5.	Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024
TOP 6.	Entlastung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024
TOP 7.	Kenntnisnahme Teilgenehmigung des Haushalts durch die Kommunalaufsicht
TOP 8.	Zielrahmen Haushaltskonsolidierung
TOP 9.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.04.2026
TOP 10.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Sachvortrag:

Herr Konrad bedankt sich beim Gremium, insbesondere bei den ausscheidenden Gemeinderäten für das Engagement und den Einsatz für die Gemeinde.

TOP 2. Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AD 008/2026 vom 14.04.2026 Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Bauort: Nähe Fuggerstraße, Fl.Nr.: 104/6 Gmk. Adelshofen

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Flurstück 104/6 der Gemarkung Adelshofen ein Einfamilienhaus mit einer Doppelgarage zu errichten.

Da sich das Flurstück 104/6 der Gemarkung Adelshofen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB befindet, beschloss der Gemeinderat auf Antrag der Bauherren in der Gemeinderatssitzung vom 10.04.2025 zunächst den Erlass einer Ortsabrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, um die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für das geplante Einfamilienhaus zu schaffen.

Durch das am 30.10.2025 in Kraft getretene Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (sog. Bau-Turbo Gesetz) hat sich die Rechtslage jedoch geändert. Der neu eingeführte **§ 246e BauGB** schafft die Möglichkeit für eine Genehmigung des Vorhabens im Außenbereich sofern die Gemeinde zustimmt.

In der Gemeinderatssitzung vom 22.01.2026 wurde die neue Rechtslage von der Bauverwaltung erläutert. Der Gemeinderat befürwortet grundsätzlich die Anwendung des Bauturbos um auf ein Verfahren zum Erlass einer Ortsabrundungssatzung verzichten zu können. Zudem wurde die Notwendigkeit einer Grundabtretung entlang der nördlichen Grundstücksgrenze vor Behandlung des Bauantrages nochmals festgehalten. Es wurde zudem ein Abstand des Garagengebäudes von 5,0 m zur neuen Grundstücksgrenze empfohlen.

Zwischenzeitlich konnten auch die Städtebaulichen Verträge zwischen dem Wasser- und Abwasserzweckverbänden und der Grundeigentümerin zur Verlängerung der Ver- und Entsorgungsleitungen abgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Grundabtretung ist für den 04.05.2026 der Vermessungstermin anberaumt. Anschließend soll die Beurkundung erfolgen.

Bei dem vorliegenden Bauantrag hält das Garagengebäude einen Abstand von ca. 3,8 m ein anstatt den geforderten 5,0 m.

In der Gemeinde gibt es jedoch keine Regelung zur zwingenden Vorgabe eines Stauraumes. Die Garage liegt in etwa auf Höhe der Gebäudeflucht des östlich angrenzenden Wohngebäudes.

Zum vorliegenden Bauantrag wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt in **Flächen für die Landwirtschaft** und zum **Teil in der Ortsrandeingrünung**, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

§ 35 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich

ja

Im Geltungsbereich des FLNPL –

ja

Gebietsart: **Flächen für die Landwirtschaft, Ortsrandeingrünung**

Das BV fällt unter **§ 246e BauGB** ein räumlicher Zusammenhang mit unmittelbar angrenzenden bebauten Flächen liegt vor

Öffentliche Belange werden beeinträchtigt

nein

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

- Errichtung des Garagendaches mit einer Dachneigung von 23° (Hauptgebäude 27°) (lt. der Gestaltungssatzung der Gemeinde Adelshofen haben nicht freistehende Garagen ein Satteldach mit gleicher Dachneigung und Dacheindeckung wie das Hauptgebäude aufzuweisen).

Zur Abweichung wird das Einvernehmen erteilt

ja

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Das Bauvorhaben liegt nicht an einer Versorgungsleitung des Wasserzweckverbandes der Gruppe Landsberied an gemäß Städtebaulichen Vertrag ist die Erschließung jedoch **gesichert**.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Das Bauvorhaben liegt nicht an einer Entsorgungsleitung des Abwasserzweckverbandes der Oberen Maisach an gemäß Städtebaulichen Vertrag ist die Erschließung jedoch **gesichert**.

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt werden insgesamt **zwei** Stellplätze errichtet.

G. Verfahren

Die Nachbarteilnahme erfolgte laut den Antragsunterlagen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Adelshofen erteilt zum Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Flurstück 104/6 der Gemarkung Adelshofen das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB.

Für folgende Abweichung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Adelshofen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- Errichtung des Garagendaches mit einer Dachneigung von 23° (Hauptgebäude 27°) (lt. der Gestaltungssatzung der Gemeinde Adelshofen haben nicht freistehende Garagen ein Satteldach mit gleicher Dachneigung und Dacheindeckung wie das Hauptgebäude aufzuweisen).

Abstimmungsergebnis: 0 : 12

Beschluss 2:

Die Gemeinde Adelshofen erteilt zum Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Flurstück 104/6 der Gemarkung Adelshofen gemäß § 36a BauGB i.V.m. §246e BauGB ihre Zustimmung

Für folgende Abweichung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Adelshofen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt :

- Errichtung des Garagendaches mit einer Dachneigung von 23° (Hauptgebäude 27°) (lt. der Gestaltungssatzung der Gemeinde Adelshofen haben nicht freistehende Garagen ein Satteldach mit gleicher Dachneigung und Dacheindeckung wie das Hauptgebäude aufzuweisen).

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat die Einstellung des Verfahrens zur Ortsabrundungssatzung „Nordwestlicher Ortsrand von Adelshofen“.

Hinweise:

Ein Entwässerungsplan in zweifacher Ausfertigung ist nachzureichen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

**TOP 3. Bauleitplanung;
Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes für den westlichen Bereich von
Luttenwang (Neuwegäcker-Änderung) in der Gemeinde Adelshofen
Aufstellungsbeschluss**

Sachvortrag:

Frau Christine Steber ist persönlich beteiligt und rückt vom Beratungstisch ab.

Die Gemeinde hat für den nordwestlichen Bereich von Luttenwang einen qualifizierten Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Neuwegäcker“ aufgestellt und damit das Wohnbaugebiet an der Bgm.-Asam-Straße, das unmittelbar angrenzende Mischgebiet sowie ein großräumiges Sondergebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Der Bebauungsplan ist am 16.01.2009 in Kraft getreten. Aufgrund einer Normenkontrollklage eines Grundeigentümers hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den Bebauungsplan mit Urteil vom 21.11.2012 für unwirksam erklärt.

Im Zusammenhang mit der Behandlung eines Baugesuchs hat der Gemeinderat am 16.09.2021 beschlossen, für das Wohngebiet an der Bgm.-Asam-Straße einen qualifizierten Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Wohngebiet-Neuwegäcker“ aufzustellen um die ortsplanerischen Zielsetzungen sowie das Baurecht aus der ursprünglichen Planung für den Bereich des Wohngebietes weiterhin sicherzustellen.

Ein vom Gemeinderat am 01.12.2022 gebilligter Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Neuwegäcker“ des Planungsbüros OPLA lag in der Zeit vom 21.12.2022 bis 27.01.2023 öffentlich aus.

Im Rahmen des Auslegungsverfahrens wurden von den Eigentümern der Flurstücke 351 der Gemarkung Luttenwang (landw. Aussiedlung) und 351/3 (landw. Maschinenhalle) Bedenken zur Planung geäußert, die sich insbesondere auf den Immissionsschutz (heranrückende Wohnbebauung und Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten) beziehen. Zudem wurde angeregt, die planungsrechtliche Situation neu zu überdenken.

Im Anschluss daran fanden mehrere Gespräche mit den Grundeigentümern statt. Die Gemeinde hat hierbei darum gebeten, die konkreten Planungsziele mitzuteilen.

In der Gemeinderatssitzung vom 09.10.2025 wurden vom Bürgermeister mögliche Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Überplanung mit den gemeindlichen Flächen erläutert.

Am 19.11.2025 fand ein Gespräch mit den Grundeigentümern und deren anwaltlichen Vertreter Prof. Dr. Staudacher statt. Hierzu wird auf das anliegende Schreiben der Kanzlei dst vom 25.11.2025 verwiesen.

Daraufhin wurde vom Anwalt versucht mit der Immissionsschutzbehörde eine Vorabklärung der Situation herbeizuführen. Siehe hierzu auch das anliegende Schreiben der Kanzlei dst vom 24.02.2026. Eine klare Aussage hierzu steht leider nach wie vor aus.

Zusammenfassend empfiehlt Prof. Dr. Staudacher die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes bei dem auf die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung (Gebietsart) verzichtet werden soll. Erklärtes Ziel seiner Mandantschaft ist die Möglichkeit zur

Nutzungsänderung der bestehenden Halle und für die nächste Generation gegebenenfalls auch der (teilweise) Rückbau der Halle und die Errichtung von möglicherweise zwei Wohnhäusern.

Ein qualifizierter B-plan muss nach § 30 Abs. 1 BauGB als Mindestfestsetzungen die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die örtlichen Verkehrsflächen enthalten. Sobald es an einem dieser 4 Festsetzungen mangelt, handelt es sich um einen einfachen B-plan. Nur im Geltungsbereich eines qualifizierten B-planes können Bauanträge im Genehmigungsverfahren zugelassen werden. Bei einfachen Bebauungsplänen ist immer ein Baugenehmigungsverfahren über das Landratsamt erforderlich

Auf Initiative des Anwalts wurde vom Planungsbüro Waßmann das anliegende Honorarangebot vom 18.03.2026 samt Umgriffsplan vom 13.03.2026 vorgelegt. Demnach könnte das Büro die Leistungen zur Aufstellung eines einfachen B-planes für ein Gesamthonorar von 7.208 € (netto) übernehmen.

Die Anmerkungen und Hinweise der Bauverwaltung insbesondere zum einfachen B-plan, dem nicht geklärten Immissionsrecht, zum Baulandentwicklungsmodell, dem laufenden B-plan-Verfahren sowie zur Vergabe der gemeindlichen Bauparzellen wurden am 23.04.2026 mit den 3 Bürgermeistern erörtert.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Adelshofen nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und dem vorliegenden Schriftverkehr der Anwaltskanzlei dst sowie dem Honorarangebot des Planungsbüros Waßmann vom 18.03.2026.

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes in Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB für den Umgriff entsprechend dem im beiliegenden Lageplan des Planungsbüros Waßmann vom 13.03.2026 markierten Geltungsbereich am westlichen Ortsrand von Luttenwang.

Der Bebauungsplan erhält in Anlehnung an den angrenzenden Flurnamen die Bezeichnung „**Neuwegäcker-Änderung**“.

Im Bebauungsplan sollen mit Ausnahme der Gebietsart alle bisher im Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Neuwegäcker“ enthaltenen wesentlichen ortsplanerischen Festsetzungen übernommen werden.

Das laufende Verfahren für den qualifizierten Bebauungsplan „Wohngebiet Neuwegäcker“ wird bis auf weiteres eingestellt.

Mit den betroffenen Grundeigentümern ist ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der anteiligen Planungs- und Rechtsberatungskosten abzuschließen. Hierbei ist eine max. Kostenanteil der Gemeinde in Höhe von 5.000 € (brutto) zu berücksichtigen.

Anschließend ist das Planungsbüro Waßmann zu beauftragen.

Nach Ausarbeitung eines Vorentwurfes ist dieser dem Gemeinderat zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Frau Steber ist persönlich beteiligt und ist von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 4. Zusätzliche Arbeiten Fassade Kinderhaus

Sachvortrag:

Herr Bürgermeister Robert Bals gibt folgendes bekannt:

Am 09.10.2025 wurde der Fassadenanstrich Kinderhaus an die Fa. Merkl, Adelshofen beschlossen. Die Fa. Merkl hat im Frühjahr 2026 mit den Arbeiten begonnen. Bei den Arbeiten ist aufgefallen, dass der bestehende Putz keine Verbindungen mehr zum bestehenden Mauerwerk hat und abfällt.

Bei einer Besprechung vor Ort wurde mit dem 1. Bürgermeister folgende Maßnahmen festgelegt.

- Der bestehende Putz wird abgetragen und ein neuer mineralischer Armierungsputz aufgebracht.
- Als Deckschicht wird ein Münchner Rauputz K3 aufgetragen.
- Die Fenster werden bis zum Untergrund geschliffen, mit Bläueschutzgrund imprägniert und dreimal lackiert.

Die Mehrkosten belaufen sich auf 14.015,75 € brutto.

Der 1.Bgm Bals hat die zusätzlichen Arbeiten an die Fa. Merkl, Adelshofen am 17.04.2026 vergeben. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 27.215,63 €.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Im Haushalt 2026 sind die oben genannten Mehrkosten bei der HHST 464.50 derzeit nicht berücksichtigt. Die Finanzierung der Ausgaben ist daher durch Einsparungen in anderen Bereichen sicherzustellen.

TOP 5. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024

Sachvortrag:

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Gemeinderat vorzulegen (102 Abs. 2 GO).

Sodann ist die Jahresrechnung vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich zu prüfen (Art. 103 Abs. 1 GO). Diese ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen (Art. 103 Abs. 4 GO).

Anschließend stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung fest (Art. 102 Abs. 3 GO).

Die Jahresrechnung 2024 wurde dem Gemeinderat in der Sitzung am 11.12.2025 vorgelegt. Die örtliche Prüfung wurde in den Sitzungen am 22.05.2025 und am 12.06.2025 durchgeführt.

Der Bürgermeister bzw. der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses gibt das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung bekannt. Jedem Gemeinderatsmitglied liegt dazu eine Ablichtung des Prüfungsprotokolls und die Stellungnahme des Bürgermeisters vor.

Nach Abarbeitung der Prüfungspunkte der örtlichen Rechnungsprüfung könnte nunmehr für das Jahr 2024 der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses zur örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2024.

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 fest (Art. 102 Abs. 3 GO).

Die Jahresrechnung schließt wie folgt ab:

	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamtergebnis €
Einnahmen (bereinigte Solleinnahmen)	3.889.684,62	1.852.062,53	5.741.747,15
Ausgaben (bereinigte Sollausgaben)	3.889.684,62	1.852.062,53	5.741.747,15
Etwaiger Unterschied (Fehlbetrag)	-	-	-

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 6. Entlastung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024

Sachvortrag:

Hinweis:

Der erste Bürgermeister ist wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung auszuschließen (Art. 49 Abs. 1 GO) und nimmt im Zuhörerbereich Platz.

Frau Pesch verliest die Beschlussvorlage und informiert den Gemeinderat.

I. Vortrag

Die Jahresrechnung der Gemeinde Adelshofen wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.04.2026 festgestellt.

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und Feststellung der Jahresrechnung beschließt der Gemeinderat über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Die Entlastung bildet den förmlichen Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens. Durch sie erkennt der Gemeinderat die Jahresrechnung in der vorgelegten Form an und übernimmt seinerseits die Verantwortung für ihren Inhalt. Die Entlastung bedeutet somit rechtlich, dass haushaltsrechtliche Beanstandungen nicht mehr erhoben werden können.

Die Entlastung wird dem ersten Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO) erteilt. Er ist daher bei der Beratung und Abstimmung über die Entlastung wegen persönlicher Beteiligung nicht teilnahmeberechtigt.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der durch den Gemeinderat festgestellten Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 und beschließt, dem ersten Bürgermeister die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Herr Bürgermeister Robert Bals ist persönlich beteiligt und ist von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 7. Kenntnisnahme Teilgenehmigung des Haushalts durch die Kommunalaufsicht

Sachvortrag:

BGM Bals informiert über den Bescheid von der Kommunalaufsicht im Landratsamt und verliest den Bescheid.

Folgende Punkte fasst Herr Bürgermeister Bals anschließend zusammen:

1. Haushalt 2026 nur eingeschränkt genehmigt.
Die Haushaltssatzung wurde zur Kenntnis genommen, aber nicht vollständig genehmigt.
Von 740 000 Euro Verpflichtungsermächtigungen wurden nur 300 000,-- Euro genehmigt und haben sich durch den dem Gemeinderat bekannten Fall (Nachzahlung, Wegfall) Gewerbesteuer auf 970 000,-- Euro erhöht.
2. Dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist gefährdet.
Pflichtzuführung wird nicht erreicht – weder 2026 noch in der gesamten Finanzplanung 2027 – 2029.
Verwaltungshaushalt kann nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt werden.
Rücklage wird bis 2028/2029 nahezu vollständig aufgebraucht – oder früher.
3. Kreditaufnahmen 2028/2029 sind nicht genehmigungsfähig (eher früher zum nächsten HH).
Die geplanten Kredite (164 900 Euro in 2028 und 260 500,-- Euro in 2029) werden nicht genehmigt.
Dadurch ist der Haushaltsausgleich (+230 000,---Euro) in den Folgejahren nicht gesichert.

4. Rechtsaufsicht fordert Konsolidierungsmaßnahmen.
Die Gemeinde muss Einsparpotenziale prüfen, Einnahmen steigern, Investitionen priorisieren oder verschieben.
Ein Haushaltskonsolidierungsplan wird ausdrücklich verlangt (Hinweis: Vertrauensvorschuss der Kommunalaufsicht).
Investitionen dürfen nur erfolgen, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit gewährleistet ist.
5. Notfallmaßnahmen und Einnahmepotenziale wurden anerkannt – aber als unzureichend.
Grundstücksverkäufe und Ackerlandverkauf wurde als Notfalloptionen zur Kenntnis genommen.
Dennoch bleibt die Haushaltslage kritisch und die Genehmigung der 300 000,-- Euro gilt als Vertrauensvorschuss.

TOP 8. Zielrahmen Haushaltskonsolidierung

Sachvortrag:

Im Rahmen der Beratungen der letzten Legislaturperiode und der jüngsten Gespräche wurde ein Entwurf für einen Haushaltskonsolidierungsplan erstellt. Dieser soll vom noch zu gründenden Haushalts- und Finanzausschuss weiter ausgearbeitet werden. Daraus resultierende Vorschläge sind dem Gemeinderat vorzulegen.

Folgende Stichpunkte trägt Herr Bürgermeister Bals vor:

1. Sperrvermerk für STRABS- Einnahmen (500 000,-- Euro)

Keine Investition und keine VE darf freigegeben werden, solange die Einnahme nicht beantragt, bewilligt und realistisch zufließbar ist.

2. Korrektur der Gewerbesteuer 2026 (280 000,-- Euro – 50 000,-- Euro)

Die Einnahmelücke von 230 000,-- Euro erfordert sofortige Gegenmaßnahmen und Anpassung der gesamten Haushaltsplanung.

3. Einführung eines Haushaltsausschusses

Neues Gremium zur laufenden Steuerung, Priorisierung und Kontrolle aller Konsolidierungsmaßnahmen.

4. Feste Jahresbudgets für alle Ortswehren (60/20/20)

Strikte Budgetierung mit einem Einsparziel von ca. 10 000,-- Euro jährlich, inkl. Folgekosten.

5. Einführung neuer Gebührensatzungen

Winterdienstgebühr: + 20 000 bis + 50 000 Euro /Jahr

Mehrzweckhalle: + 2 000 bis + 4 000 Euro/Jahr

Kinderhaus/Mieten: + 5 000 bis 10 000 Euro/Jahr

6. Reduktion freiwilliger Leistungen

Stufenweise Kürzung um bis zu 30 000 Euro/Jahr, sozialverträglich und unter Einbindung des Ehrenamts.

7. Priorisierung und Verschiebung aller nicht zwingenden Investitionen.

Keine neuen Projekte ohne gesicherte Finanzierung; Pflichtaufgaben haben Vorrang. Diese Maßnahme ist eine zentrale Auflage der Rechtsaufsicht.

8. Sperrvermerk für alle unsicheren Einnahmen (Fördermittel, Mieten ab 2028)

Keine Freigabe von Investitionen oder VE, solange Einnahmen nicht bewilligt und realistisch zufließbar sind.

9. Vermeidung von Stellenmehrungen im Bauhof

Strukturelle Entlastung durch Stabilisierung der Personalkosten.

10. Notfallmaßnahmen (Rückfallebene – einmalige Erlöse).

Nur im Ernstfall, nicht zur Deckung laufender Ausgaben:

Ackerfläche: 18 000 qm – ca. 200 000,-- Euro

Baugrund Sportplatz 2000 qm – ca. 1 000 000 Euro

Baugrund Klosterareal 2000 qm – ca. 1 000 000 Euro

TOP 9. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.04.2026

Sachvortrag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.04.2026.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.04.2026 und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 10. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Sachvortrag:

BGM Bals informiert:

Vor ca. 10 Jahren wurde zusammen mit OGV und Gemeinde eine Nutzungsvereinbarung wegen der Kiesgrube vereinbart. Die 10 Jahre sind nun vorbei und es muss eine Neuregelung geschaffen werden.

Es gibt einen Interessenten der seine Pferde dort weiden lassen möchte.

Für den neuen Gemeinderat wird folgender Vorschlag gemacht: der Nutzer beweidet und bewirtschaftet die Fläche und zahlt die gleiche Pacht wie in den anderen Grünflächenpachten festgelegt wurde. Wichtig ist noch die Obstbäume vor einem möglichen Verbiss zu schützen, dies soll allerdings der neue Pächter mit dem OGV regeln. Der Gemeinderat ist damit einverstanden.

Herr Robert Hartl bedankt sich beim Gemeinderat für die letzten 6 Jahre, diese waren sehr lehrreich und das Gremium und auch die Menschen im Gremium eine große Bereicherung für ihn. Er wünscht dem neuen Gremium viel Erfolg und eine konstruktive Zusammenarbeit.

Frau Petra Schäfer erkundigt sich bezüglich der Verträge mit der Nahwärme. Die Verträge wurden unterschrieben.

Herr Frank Bischoff schließt sich Herrn Robert Hartl vollumfänglich an und bedankt sich ebenso bei allen Gemeinderäten für die tolle Zusammenarbeit und wünscht dem neuen Gremium viel Erfolg.

Abschließend bedankt sich Bürgermeister Bals schon mal bei den anwesenden ausscheidenden Gemeinderäten für ihr Engagement und gibt bekannt, dass die offizielle Verabschiedung an der konstituierenden Sitzung am 07.05.2026 im formellen Rahmen angedacht ist.

An der konstituierenden Sitzung können Herr Weigl und Herr Bischoff nicht teilnehmen. Man könnte die offizielle Verabschiedung auch an der Bürgerversammlung machen, allerdings ist die Bürgerversammlung erst im Herbst. Es soll nochmal beraten werden.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 20:40 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Adelshofen

Vorsitzender

Robert Bals
Erster Bürgermeister

Sonja Engl
Schriftführerin

